



Bremer Judo-Verband e.V.
Mitglied im Landessportbund e.V.
Mitglied im Deutschen Judobund e.V.

BREMER JUDO-VERBAND e. V.

Fachverband für Budo-Sportarten
Mitglied im Landessportbund Bremen e.V. und im Deutschen Judo-Bund e.V.

Ehrenordnung des Bremer Judo-Verbandes e.V.

1. Die Ehrenordnung bildet die Grundlage für Ehrungen im Bremer Judo-Verband (BJV). Sie ist keine Ordnung im Sinne der in der Satzung benannten Ordnungen, sondern Leitlinie für alle Betroffenen, die im BJV mit Ehrungen befasst sind.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Judokas (Satzung §6) bilden den Ehrenrat des BJV.
3. Der Ehrenrat soll bei Streitigkeiten Schlichter sein, solange kein Verfahren entsprechend der Rechtsordnung eingeleitet ist.
4. Dem Ehrenrat werden alle Anträge auf Ehrung zugestellt, die beim Vorsitzenden des BJV eingehen. Der Ehrenrat berät über diese Anträge und gibt auf der nächstfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes eine Empfehlung ab. Der erw. Vorstand als Organ des BJV entscheidet über das Votum des Ehrenrates.
5. Die Mitglieder des Ehrenrates haben zu allen Veranstaltungen des BJV freien Zutritt und werden zu allen Vorstandssitzungen geladen, deren Tagesordnung den Punkt Ehrungen vorsieht.
6. Nachfolgende Ehrungen können im BJV erfolgen:
 - 6.1 Bronzene Ehrennadel mit Urkunde für Erfolge von Aktiven, die über das übliche Erfolgsmaß des BJV hinausgehen und oberhalb der Landesmeisterschaft erreicht werden.
 - 6.2 Silberne Ehrennadel für Funktionsträger auf Landesebene oder darüber hinaus, soweit die zu Ehrenden mindestens 5 Jahre für den BJV tätig waren. Für Nichtmitglieder und Funktionsträger der Mitgliedsvereine, die den Judosport besonders gefördert, bzw. dem BJV besonders hilfreich zur Seite standen.
 - 6.3 Goldenen Ehrennadel für Funktionsträger auf Landesebene oder darüber hinaus, soweit die zu Ehrenden mindestens 10 Jahre für den BJV tätig waren. Für Nichtmitglieder, die den Judosport, bzw. den BJV in besonders herausragender Weise gefördert haben.

Die silberne und goldenen Ehrennadel wird mit Urkunde überreicht. Bei weiblichen zu Ehrenden kann die Nadel als Kettenanhänger überreicht werden.
 - 6.4 Kyu-Graduierungen zum 2. oder 1. Kyu an Aktive, wenn diese einen Titel bei den Deutschen Meisterschaften oder einer vergleichbaren Meisterschaft/Turnier erreicht haben.

- 6.5 Dan-Graduierungen bis zum 5. Dan (ohne 1. Dan) für Aktive, die auf internationalen Veranstaltungen (EM; WM; OL-Spiele) den Platz 1 - 3 erreicht haben.

Funktionsträger, die mindestens die silberne Ehrennadel erhalten haben, im Regelfall jedoch erst nach Verleihung der goldenen Ehrennadel können mit einem nächsthöheren Dan-Grad geehrt werden, wenn diese langjährig für den BJV tätig waren und deren Verleihung der Ehrennadel mindestens 5 Jahre zurückliegt und sie in dieser Zeit weiterhin für den BJV tätig waren.

Bei der Verleihung von Dan-Graden sollen grundsätzlich die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Wartezeiten eingehalten werden.

- 6.6 Jugendleistungsnadel für jugendliche Judoka, die besondere sportliche Erfolge erreicht haben. Geehrt werden sollen grundsätzlich nur Einzelsportler der beiden oberen Jugend-Altersklassen*, die
- im Bereich der unteren betroffenen Altersklasse Norddeutscher Meister geworden sind oder zwei Platzierungen (2. oder 3. Platz) errungen haben.
 - im Bereich der oberen betroffenen Altersklasse eine Platzierung (1.-3. Platz) auf der Deutschen bzw. Internat. Deutschen Meisterschaft errungen haben oder an zwei Deutschen Meisterschaften teilgenommen haben
 - oder in anderer Weise vergleichbare herausragende sportliche Erfolge erzielt haben (auf begründeten Antrag).

Die Jugendleistungsnadel kann grundsätzlich mehrfach vergeben werden.

* zurzeit die Altersklassen U 14 und U17

7. Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn diese Vorsitzende des BJV waren und vom Amt ausgeschieden sind.
8. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn diese aus einem Amt des BJV ausgeschieden sind. Die zu Wählenden sollten langjährig für den BJV tätig gewesen sein oder aber über die Vereinsebene hinaus für den Judo-sport besonders eingetreten sein.
9. Anträge zu den Ehrungen der Punkte 6 und 7 können gestellt werden von den Mitgliedern des BJV, den Vorständen des BJV oder einzelnen Vorstandsmitgliedern. Anträge sind an den Vorsitzenden des BJV zu stellen. Anträge zu Punkt 6 können auch vom Ehrenrat gestellt werden.
10. Anträge auf Graduierung oberhalb des 5. Dan sind an den Vorsitzenden des BJV zu stellen. Die Beratung erfolgt nach den oben beschriebenen Richtlinien. Bei einer positiven Entscheidung des erw. Vorstandes werden die Anträge an den DJB weitergeleitet. Der Antrag sollte nur dann positiv beschieden werden, wenn die entsprechenden Leistungen für den Judo-sport durch den Antragsteller dokumentiert sind und der Antrag auf dem entsprechenden Formblatt des DJB eingereicht wird. Hierbei sind besondere Maßstäbe anzulegen, damit der BJV würdig durch den zu Ehrenden vertreten wird.
11. Bei strittigen Anträgen auf Ehrung kann der erw. Vorstand die Entscheidung an die Mitgliederversammlung des BJV überweisen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 20.03.1993

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.04.2011